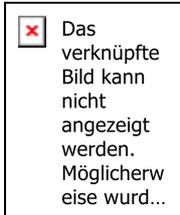


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Änderungsantrag
zur Vorlage 6-4878/22-I – Haushaltssatzung 2023

6-4917/22-KT

für die öffentliche Sitzung

Ausschuss für Gesundheit und Soziales
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

21.11.2022
05.12.2022
12.12.2022

Einreicher: SPD-Kreistagsfraktion

Betr.: Änderungsantrag zum Haushalt 2023 –
Förderung der Betreuungsvereine im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis beschließt die Förderung der vier im Landkreis Teltow-Fläming ansässigen Betreuungsvereine im Jahr 2023 mit jeweils 10.000,00 €.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert für die Folgejahre mit den betreffenden Vereinen über eine Folgefinanzierung zu beraten und das Ergebnis der Beratungen in die nächste Haushaltsplanung einzubringen.

Finanzielle Auswirkungen:

40.000 EUR

Begründung:

Wie im Ausschuss Gesundheit und Soziales am 12.09.2022 erörtert, startet die Reform des Betreuungsrechtes am 01.01.2023 mit umfassenden Gesetzesänderungen. Neben den Ehegattenvertretungsrecht steht vor allem die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt dieser Reform.

Ein wesentlicher Punkt in der Reform ist, dass rechtliche Betreuungen durch andere Hilfen vermieden werden sollen. Wenn das kein gangbarer Weg ist, soll eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden, die den Menschen mit Behinderung mit seinen Belangen unterstützt und ihm hilft, seine Rechte durchzusetzen. Grundsätzlich sollen dabei ehrenamtliche Betreuer*innen gesucht und nur im Ausnahmefall berufliche Betreuungen eingesetzt werden. Oft wird diese ehrenamtliche Tätigkeit von Familienangehörigen wahrgenommen. Die

Reform nimmt aber auch ehrenamtliche Betreuer*innen in den Blick, die sich für dieses Thema interessieren und sich dafür engagieren wollen.

Damit diese verantwortungsvolle Aufgabe für diese Form des Ehrenamtes gelingt, benötigen die Ehrenamtlichen umfassende Hilfestellungen. Der Dschungel der rechtlichen Änderungen ist groß. Während die gesetzlichen Neuheiten rund um die Pflegereform gerade verdaut werden, wirft das Bürgergeld mit den damit verbundenen Änderungen bereits seinen Schatten voraus. Damit die ehrenamtlichen Betreuer*innen, aber auch die Vollmachtnehmer*innen sich in diesem Dickicht neuer gesetzlicher Anforderungen zurechtfinden, bekommen sie Unterstützung u.a. von Betreuungsvereinen.

Der Bundesgesetzgeber hat für die Hilfestellungen an ehrenamtlichen Betreuer*innen und Vollmachtnehmer*innen, sowie für die Beratung zu den Themen der rechtlichen Vorsorge (Vollmachten und Patientenverfügung) den Betreuungsvereine einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ins Gesetz geschrieben. (Querschnittsaufgaben vgl. § 17 BtOG). Die finanzielle Ausstattung wird auf Landesebene gerade durch das „Gesetz zur Änderung des Betreuungsausführungs-gesetzes im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften“ diskutiert.

Der Bundesgesetzgeber hat auch erkannt, dass die Kommunen durch die Arbeit der Betreuungsvereine von einigen Aufgaben entlastet werden können. Dazu ist im Gesetz ein Kofinanzierung vorgesehen worden. Die Gespräche zwischen dem Land und den Kommunen sind aber bisher wenig zielführend verlaufen, so dass die Beteiligung der Kommunen unklar bleibt.

Die Finanzierung des Landes wird – trotz bundesgesetzlicher Vorgaben – nicht bedarfsdeckend sein.

Bei der Betrachtung des neuen Leitbildes des Landkreises soll unter dem Handlungsziel „Leben und Gemeinschaft“ soll auch die Förderung des Ehrenamtes festgeschrieben werden. Bei dem Handlungsziel „Soziales“ will sich der Landkreis um den Ausbau flächendeckender sozialer Beratung bemühen.

Zur Gewährleistung wohnortnaher sozialer Beratung gehören auch die oben genannten Aufgaben, die durch die Betreuungsvereine wahrgenommen werden. Die im Sozialraum wohnenden ehrenamtlich Tätigen brauchen bei ihrer Tätigkeit Unterstützung.

Der Landkreis Teltow-Fläming beteiligt sich seit Jahren nicht mehr an der Finanzierung der Betreuungsvereine. Zwar wird die Bedeutung der Betreuungsvereine durch Vertreter des Sachgebietes II immer wieder betont, einen finanziellen Widerhall findet das jedoch nicht. Damit wird das Dilemma der Betreuungsvereine deutlich. Bund, Land und Kommune wissen, dass die Betreuungsvereine einen wichtigen Teil zur sozialen Infrastruktur leisten und mit ihren Beratungsangeboten die Tätigkeit des Ehrenamtes unterstützen, die Finanzen werden dafür allerdings nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.

Das Leitbild des Landkreises ernst nehmen, heißt, den Betreuungsvereinen eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen.

Daher wird beantragt, den vier Betreuungsvereine des Landkreises zur Abdeckung von Personal- und Sachkosten eine pauschale Zuwendung von jeweils 10.000,00 € zu gewähren. Damit sollen die Vereine das Netzwerk in den jeweiligen Sozialraum aufbauen/stärken. Sie sollen damit die Möglichkeit erhalten, Informationsveranstaltungen

und Beratungen zu den umfassenden Themenkomplexen rechtlicher Betreuung, Ehegattenvertretungsrecht, Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen u.Ä. durchzuführen. Die finanziellen Mittel sollen genutzt werden, um die soziale Infrastruktur zu verbessern.

Eine Anrechnung auf die Finanzierung durch das Land Brandenburg soll nicht erfolgen. Die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen sollen genutzt werden.

Für die Finanzierung in den Folgejahren soll die Verwaltung mit den Vereinen in Verbindung treten, damit die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotspalette für ehrenamtlich Tätige und für das umfassende Beratungsangebot dieser Sozialraumakteure so gefördert werden kann, damit das Leitbild des Landkreises mit Leben gefüllt wird.

Luckenwalde, 17. November 2022

SPD-Kreistagsfraktion